

Sklaverei der Lohnarbeit als Ziel?

Kritik der Kritik von Rainer Roth am Bedingungslosen Grundeinkommen (BGE)

Rainer Roth, politisch engagierter Professor für Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Frankfurt/Main, hat im Juni 2006 eine Kritik des Bedingungslosen Grundeinkommens veröffentlicht. Diese umfasst fast 80 Seiten.¹

Ich werde eine knapp gehaltene Replik auf diese BGE-Kritik geben, wobei nicht auf alle Punkte eingegangen werden kann. Dies ist auch nicht nötig, da sich die Art und Zielrichtung der Kritik von Rainer Roth am BGE wiederholt.

Darüber hinaus wird von mir nachgewiesen, dass Rainer Roth trotz seines antikapitalistischen Gestus' grundsätzlich das Lohnarbeitsprinzip verteidigt.

Zuerst bedarf es kurz einer Erklärung, was unter einem Bedingungslosen Grundeinkommen verstanden wird. Die folgende Definition hat Rainer Roth seiner Kritik am BGE voran gestellt (siehe Roth 2006, S. 4) – es wäre unredlich, sich hier auf eine andere Definition zu beziehen. Sie findet sich auf der Startseite des Archivs Grundeinkommen (www.archiv-grundeinkommen.de) und stammt aus einem Beitrag von mir:

"Ein Grundeinkommen ist ein

- allen Menschen individuell zustehendes und garantiertes,
- in existenzsichernder Höhe (Armut verhindernd, gesellschaftliche Teilhabe ermöglichend),
- ohne Bedürftigkeitsprüfung (Einkommens-/Vermögensprüfung),
- ohne Arbeitszwang und -verpflichtung bzw. Tätigkeitszwang und -verpflichtung

vom Staat auszahlendes Grund-Einkommen. *Weitere Einkommen sind anrechnungsfrei möglich.* Alle genannten *Kriterien* kennzeichnen das Grundeinkommen als ein bedingungsloses. Es gibt schlicht und ergreifend keine Bedingung für den Bezug des Grundeinkommens. *Dadurch unterscheidet sich ein Grundeinkommen von einer Grund- oder Mindestsicherung.*

Ein Grundeinkommen ist kein sozialpolitisches Projekt, welches versucht, Marktdefekte zu reparieren.

Es ist ein Projekt für mehr Freiheit, Demokratie und Menschenwürde.

*Es weist über die bestehende Gesellschaft hinaus."*²

¹ Rainer Roth (2006): Zur Kritik des bedingungslosen Grundeinkommens. Frankfurt/Main

² Die von Roth gegenüber dem Original vorgenommenen Auslassungen bzw. falsch zitierten Passagen sind kursiv gekennzeichnet.

1. Verwirrungen Rainer Roths

Anhand von drei Beispielen möchte ich aufweisen, wie das Bedingungslose Grundeinkommen (bewusst oder unbewusst, absichtlich oder unabsichtlich) von Rainer Roth falsch interpretiert wird, dadurch Verwirrungen bei den LeserInnen erzeugt werden statt – wie es sich für einen Sozialwissenschaftler gehört – aufzuklären. Es wird dabei auch aufgezeigt, dass Rainer Roth oft sich selbst und dem von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell" widerspricht.

Beispiel 1: Rainer Roths "Bedürftigkeitsprüfung"

Jede/r sozialpolitisch Gebildete und Engagierte weiß, was es heißt, wenn bezüglich staatlicher Transfers an BürgerInnen von Bedürftigkeitsprüfung gesprochen wird. Rainer Roth definiert: "Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens bedeutet, dass auch die es bekommen, die nicht bedürftig sind." (Roth 2006, S. 9). Heute muss ein Mensch, bevor er eine Sozialhilfe oder Grundsicherung beziehen kann, die eigene Bedürftigkeit oder die Bedürftigkeit der "Bedarfsgemeinschaft", sprich das Einkommen und Vermögen durch die Sozialadministration überprüfen lassen. Nur wer geringe oder gar keine Einkommen bzw. Vermögen hat, bekommt die Sozialleistung. Eine Bedürftigkeitsprüfung ist mit vielen entwürdigenden Nachweispflichten und Kontrollen verbunden. Beim BGE soll diese sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung wegfallen.

Wie kritisiert Rainer Roth nun die Abschaffung der sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung durch das BGE (siehe Roth 2006, S. 19f.)?

- a) "Wenn aber Menschen das Grundeinkommen nicht 'benötigen', gelten sie nicht als bedürftig. Es muss also eine Art von Bedürftigkeitsprüfung stattgefunden haben, wieviel Prozent des Arbeitseinkommens herangezogen werden kann. Nur dadurch kann man feststellen, bis zu welchem Einkommen jemand noch einen Zuschuss braucht, also bedürftig ist. Die Bedürftigkeitsprüfung verlagert sich von der Behörde, die das BGE auszahlt, auf die Finanzbehörden." Rainer Roth verwechselt hier o. g. sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung mit der steuerlichen Veranlagung zur Finanzierung des BGE. Es gibt BGE-Modelle, die per Steuern bzw. Abgaben auf Einkommen (nicht nur auf Arbeitseinkommen, wie Roth unterstellt) und Vermögen einen Teil oder die gesamte Finanzierung des BGEs sicherstellen. Das heißt aber nicht, dass eine sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt wird, die einen Anspruch auf das BGE überprüft. Einen Anspruch auf das BGE hat jede/r – aufgrund seiner Existenz.

Das Grundeinkommen schafft die sich ausweitende und kostenaufwändige bürokratische Kontroll- und Schnüffelpraxis der staatlichen Sozialverwaltung, die BürgerInnenrechte immer mehr mit den Füßen tritt, ab. Was übrigens wiederum ein Finanzierungsbeitrag für das BGE sein kann! Übrig bleibt also, dass die BürgerInnen bei einem BGE wie bisher ihre Steuererklärungen schreiben. Aus zwei Behördengängen wird mit dem BGE also nur einer – und dazu einer, der keine Bedarfsgemeinschaften und Partnerschaften ausspioniert.

- b) "Jede Bedürftigkeitsprüfung absolut abzulehnen, würde konsequenterweise bedeuten, dass sich jeder nehmen könnte, was er wollte. Das BGE stellt aber

in keinem Modell eine Kreditkarte zur Verfügung, mit der man bedingungslos Geld abheben kann, sondern es wird in einer bestimmten Höhe ausgezahlt." Keine/r der BGE-BefürworterInnen hat jemals behauptet, dass jede/r abheben kann oder jeder/jedem zusteht, so viel sie/er will. Rainer Roth verwechselt die Orientierung des BGEs an einer bedarfsdeckenden Höhe mit einer sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung.³

- c) "Schon bei der Festsetzung der Höhe des Grundeinkommens muss der Bedarf und damit die Bedürftigkeit geprüft werden." Rainer Roth kann auch hier nicht unterscheiden zwischen der gesellschaftlichen Diskussion und Festsetzung (sowie Dynamisierung) der allgemeinen Höhe des BGEs und einer sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung.

Diese Beispiele der Kritik Roths an dem Verzicht auf eine Bedürftigkeitsprüfung beim BGE habe ich ausgewählt, um das Niveau und die Absicht der Kritik Rainer Roths am BGE zu verdeutlichen. Roth interpretiert im ersten Schritt die von BGE-BefürworterInnen benutzten Begriffe nach Belieben um. Im zweiten Schritt widerlegt er diese von ihm uminterpretierten Begriffe, um das BGE zu denunzieren. Diese Vorgehensweise ist eines Wissenschaftlers schlichtweg unwürdig.

Eine besonders komische Note bekommt diese unseriöse Vorgehensweise, wenn die Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung im von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell" (siehe Roth, S. 74) als Forderung erscheint: "Wir fordern: ein ausreichendes garantiertes Mindesteinkommen für alle Erwerbslosen, ohne Bedürftigkeitsprüfung." Hier wird also für eine Gruppe der Bevölkerung gefordert, was Roth so heftig als Unsinn kritisiert – nämlich die Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung.

Was bedeutet aber eine Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung (sozialadministrative Einkommens- und Vermögensüberprüfung) nur für Erwerbslose, also für Erwerbsfähige ohne ein Einkommen aus Erwerbsarbeit? Diese wie andere Forderungen nach Grundsicherungen oder Mindesteinkommen ohne Bedürftigkeitsprüfungen für Erwerbslose würden die Erwerbsfähigen und damit einen großen Teil der Bevölkerung noch stärker spalten. Weitere Neiddebatten seitens der herrschenden politischen Klasse werden vorsätzlich provoziert. Am Beispiel der Forderungen des "Frankfurter Appells" sei diese Behauptung begründet:

Ein Erwerbsloser, der sich nach 25jähriger Erwerbsarbeit als qualifizierter Facharbeiter ein Vermögen von 50.000 Euro teils erarbeitet, teils durch "Finanzkapitalisierung" wundersam vermehrt hat, bekommt gemäß der Forderungen des "Frankfurter Appells" als Erwerbsloser ein ausreichendes Mindesteinkommen. Nehmen wir hier für "ausreichend" die regierungsamtliche Höhe der Armutsrisikogrenze von ca. 950 Euro für einen allein stehenden Erwachsenen an – und unterstellen, dass Rainer Roth keine/n unter diese Grenze fallen lassen will. Dieses Vermögen *und* das mögliche Einkommen aus weiteren Vermehrungs"aktionen" seines Vermögen würden nach dem "Frankfurter Appell" nicht bedürftigkeitsgeprüft, also dem garantierten Anspruch auf das Mindesteinkommen nicht gegen gerechnet werden. Macht also 950 Euro plus x Euro Vermögenseinkommen monatlich für den vermögenden Erwerbslosen.

³ Manche bezeichnen eine an der Existenzsicherung und Teilhabeermöglichung orientierten Transfer als einen bedarfsorientierten Transfer. Eine Bedarfsorientierung hinsichtlich der allgemeinen Höhe einer Transferleistung hat aber nichts mit einer sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung zu tun. Eine Grund-/Mindestsicherung kann wie ein Grundeinkommen bedarfsorientiert sein. Ein Grundeinkommen schließt aber im Gegensatz zur Grund-/Mindestsicherung eine sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung aus.

Eine allein erziehende und 25 Wochenstunden erwerbstätige Mutter dagegen hat für sich ca. 800 Euro Nettomonatslohn⁴, also 150 Euro weniger als der eben genannte Erwerbslose, mglw. auch kein nennenswertes Vermögen. Welche schöne Vorlage für die Bild-Zeitung und für alle Sozialabbauer: Erwerbsloser hat mehr Geld als eine lohn- und hausarbeitende, allein erziehende Mutter!

Wer solche undurchdachten sozialpolitischen Forderungen stellt, muss sich eben auch darüber im Klaren sein, dass er zur Entsolidarisierung und Spaltung der Erwerbs-/Lohnabhängigen beiträgt.

Bleiben wir bei dem Rechenbeispiel: Mit einem BGE hätte diese Frau allein für sich ca. 1.750 Euro (800 Euro Nettolohn plus BGE in Höhe von 950 Euro).⁵ Die Spaltungstaktik der Neoliberalen, die Rainer Roth mit dem von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell" – gewollt oder ungewollt – befördert, würde mit einem BGE nicht funktionieren: Weil mit dem BGE nicht, wie Rainer Roth behauptet, "nur" die Interessen der Erwerbslosen bedient werden (siehe Roth 2006, S. 8).

Beispiel 2: Rainer Roths "Kombilohn"

Das BGE wird zum Lohn zusätzlich gezahlt. Was schlussfolgert Rainer Roth daraus? "Dadurch wird das BGE zwangsläufig zur Lohnsubvention, zum Kombilohn (einer Kombination von Lohn und staatlichem Lohnzuschuss), der massive Lohnsenkungen möglich macht." (Roth 2006, S. 9). BGE als Kombilohn? Das ist ein von vielen BGE-KritikerInnen benutztes Abschreck-Argument, auch ein von Rainer Roth reichlich gepflegtes. Was ist nun wirklich dran, an diesem Argument?

Um diese Frage zu beantworten, muss erst mal geklärt werden, warum ein Kombilohn von vielen Linken zu Recht kritisiert wird:

1. Weil der Kombilohn grundsätzlich nicht nach der Art der subventionierten Arbeit fragt. Ist sie freiwillig verrichtet, ansprechend und sinnvoll, gesellschaftlich nützlich oder notwendig, förderlich für das Gemeinwesen und für die Fähigkeitsentwicklung des Arbeitenden? Ist sie ökologisch vertretbar, Gesundheit gefährdend oder nicht?
2. Weil der Kombilohn eine Subvention von Niedrig(st)löhnen ist.
3. Weil durch diese Subvention einem weiteren Lohn- und Sozialabbau Vorschub geleistet wird.

Rainer Roth versteht unter Kombilohn aber nun im Gegensatz zu einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten und politischen Diskussionen nicht eine staatliche (Lohn-) Subvention von Niedrig(st)löhnen, sondern *jegliche* Kombination von Erwerbs-/

⁴ Orientiert an der Mindestlohnforderung des "Frankfurter Appells" von 10 Euro die Stunde/ArbeitnehmerInnenbrutto.

⁵ Auch wenn wir in diesem Falle unterstellen, dass das BGE neben Kapital-, Unternehmens-, Vermögens- und Ressourcenverbrauchssteuern auch über eine gesonderte Einkommensteuer oder -abgabe finanziert würde, z. B. in Höhe von 35 % des Einkommens (außer dem BGE natürlich, welches nicht versteuert wird): die Frau hätte ca. 1.470 Euro für sich zur Verfügung – also bedeutend mehr als der Erwerbslose. Diese Summe würde sich sogar noch erhöhen, wenn bei Arbeitslosen- und Rentenversicherungsleistungen die Höhe von 950 Euro als BGE gezahlt wird: da auf diese Weise die so genannten Arbeitnehmer- und Arbeitgebersozialversicherungsabgaben minimiert und der Lohn der erwerbstätigen Frau um diese Minimierungen erhöht würden.

Lohneinkommen und "staatlichem Lohnzuschuss". Mit Lohnzuschuss sind bei ihm staatliche Transfers, zum Beispiel das BGE aber auch das Kindergeld gemeint. Diese Kombination nun, Lohn plus staatliche Transfers an LohnarbeiterInnen ermögliche weitere Lohnsenkungen (siehe Roth 2006, S. 9 und 12).

Nicht nur, dass Roth auch hier eine sehr eigenwillige und verwirrende Interpretation von Kombilohn abgibt. Nein, er unterstellt auch, dass ein Mensch, der z. B. 950 Euro BGE erhält, Niedriglohnarbeit annehmen müsste – damit also einen Kombilohn hätte und Lohnsenkungen provozierte. Das Gegenteil ist aber der Fall: Wer ein die Existenz und Teilhabe sicherndes Grundeinkommen, also ein BGE, zur Verfügung hat, wird gegenüber den UnternehmerInnen kollektiv und individuell in eine günstige Verhandlungsposition hinsichtlich aller Arbeitsbedingungen, auch hinsichtlich des Lohnes versetzt. In der Sozialwissenschaft wird daher das BGE unter dem Fachbegriff "Dekommodifizierung" diskutiert, also als ein Transfer, der Lohnabhängige aus der existenziellen Notwendigkeit entlässt, seine Arbeitskraft auf dem Markt (zu ungewollten Konditionen) zu verkaufen. Der Warencharakter der Arbeitskraft wird durch ein BGE also partiell in Frage gestellt. Ganz im Gegensatz zu Roths Unterstellung, dass BGE würde die Verhandlungsposition der LohnarbeiterInnen schwächen (siehe Roth 2006, S. 16), stärkt das BGE also die Verhandlungsposition der Lohnabhängigen und ihrer kollektiven Organisationen! Noch dazu, wenn das BGE mit einem Mindestlohn verbunden ist – wie bei einigen BGE - Modellen.⁶ Natürlich haben ebenfalls die tariflichen Regelungen weiterhin Bestand.

Roth greift also auch beim Kombilohnargument in unseriöser Art und Weise in die Trickkiste der Uminterpretation von Begriffen und folgender Denunziation des Uminterpretierten.

Darüber hinaus macht er das, was einige der wenigen BGE-KritikerInnen ebenfalls gern tun: Als Beweis seiner These von der Schwächung der Position der Lohnabhängigen führt Roth Zitate von Götz Werner und Thomas Straubhaar zum BGE an, die in der Tat auf einen Niedriglohneffekt verweisen. Hätte sich Roth allerdings die Mühe gemacht, die Höhe des Straubhaar-Grundeinkommens zu verinnerlichen, hätte er bemerkt, dass es sich gar nicht um ein BGE handelt – es liegt in etwa auf dem Sozialhilfeniveau (außerdem sollen alle weiteren Sozialleistungen abgeschafft werden). Entsprechend der auch von Roth benutzten BGE-Definition kann nun aber ein niedriges Grundeinkommen kein BGE sein: Erstens ist es nicht Existenz sichernd und Teilhabe ermöglichend. Zweitens zwingt es aus der Existenznot heraus zur Erwerbsarbeit, auch zur Niedriglohnarbeit. So kann ein niedriges Grundeinkommen in der Tat ein flächendeckender Kombilohn werden⁷: genauso wie die heutige Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die Forderung einiger Gewerkschaftsfunktionäre nach einer geringfügigen Regelsatzerhöhung bei dieser Grundsicherung von 345 Euro auf 420 Euro faktisch einen flächendeckenden Kombilohn bewirken.

Und zu dem von Rainer Roth zitierten Götz Werner, der meint, als Unternehmer den Lohn mit dem BGE verrechnen zu können, kann man nur sagen: Geirrt! Nehmen wir an, eine Verkäuferin in der Wernerschen dm-Kette erhielt bisher für 150 Monatsstunden

⁶ Z. B. beim Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Linkspartei, in der auch Mitglieder der WASG organisiert sind (www.bag-grundeinkommen.de, erstmalig veröffentlicht im April 2006).

⁷ Die Kritik an einem niedrigen Grundeinkommen findet sich übrigens auch schon beim BGE-Protagonisten André Gorz in ders.: Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main 2000, S. 115: "Tatsächlich bedeutet ein sehr niedriges Grundeinkommen nämlich eine Subvention zugunsten des Arbeitgebers." Deswegen plädiert Gorz auch für ein ausreichendes Grundeinkommen.

den 1.200 Euro Nettolohn. Nach Werners Verrechnungsvorstellungen bekommt sie ein BGE in Höhe von 950 Euro und nur noch einen Nettolohn von 250 Euro. Aber: Sie könnte ihrem Chef nun ganz schnell klar machen, dass sie für 250 Euro Lohn nur noch ca. 30 Stunden im Monat bei ihm arbeiten gehen wird (gemäß Tarif- und Mindestlohn). Sie würde mit dem gleichen Gesamteinkommen (950 Euro BGE plus 250 Euro Lohn = 1.200 Euro) nämlich liebend gern mehr frei verfügbare Zeit für ihr Hobby und politisches Engagement, für ihr Kind und für Mußestunden haben wollen. Sie möchte ihren Arbeitsplatz mit einer Erwerbslosen teilen, die eine Arbeit sucht.⁸ Mit dieser Arbeitszeitverkürzung würde sich an ihrem bisherigen Nettostundenlohn von ca. 8 Euro gar nichts ändern, das Lohnniveau bliebe gleich. Der Gewinn für sie besteht darin, dass sie das BGE für mehr frei verfügbare Zeit für sich und ihr Kind nutzen kann. Würde sie aber z. B. mehr als die bisherigen 30 Wochenstunden arbeiten wollen, könnte sie aufgrund ihrer guten Verhandlungsposition ebenfalls mit einem Nettolohn von 8 Euro die Stunde und dem BGE sogar mehr Gesamteinkommen haben, als sie früher hatte. Sie wäre auch in diesem Falle eine Gewinnerin durch das BGE. Während natürlich gesamtgesellschaftlich betrachtet diejenigen, die sehr hohe Einkommen und Vermögen haben, zu den VerliererInnen zählen würden. Das resultiert aus dem Umverteilungseffekt des BGE von oben nach unten!

Hätte sich nun Rainer Roth statt des Thomas Straubhaar- und Götz Werner-Modells z. B. das BGE-Modell der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Linkspartei.PDS angeschaut, wäre er zu ganz anderen Aussagen bezüglich des Zusammenhangs BGE und Lohn gekommen. Aber für Roth gilt: Wenn man etwas unbedingt kritisieren will, sucht man sich das dazu passende kritikwürdige Modell eben heraus. Das ist aber schlicht und ergreifend unseriös!

Festzuhalten ist: Das BGE taugt zu einem Kombilohn nicht. Das BGE ist zwar kein Mindestlohn, hat aber einen Mindestlohneffekt, und kann darüber hinaus natürlich mit einem Mindestlohn gekoppelt werden, wie viele BGE-BefürworterInnen es auch fordern. Tarifliche Lohnregelungen werden durch das BGE nicht tangiert. Außerdem hat das BGE einen nicht zu unterschätzenden Arbeitszeitverkürzungseffekt und kann mit kollektiven Arbeitszeitverkürzungsinstrumenten daher gut verbunden werden.⁹

Auch beim Beispiel Kombilohn komme ich nicht umhin, Roths Widersprüche gegenüber seinen eigenen Aussagen aufzuzeigen:

Für Roth ist die Forderung nach Erhöhung des Kindergeldes eine Forderung der "Funktionäre des Kapitals" (Roth 2006, S.12): Denn "es werden die Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft über den Staat statt über Lohn finanziert." (Roth 2006, S. 12). Dieser Gedanke wird mit einem Zitat der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände garniert. Darin wird gefordert, Kinder durch erhöhte Kindergeldsätze aus der Sozialhilfe herauszuholen. Was schreibt nun aber Rainer Roth eine Seite weiter: "Richtig ist, dass das Unterstützungsniveau für Kinder von Erwerbslosen erhöht werden muss." Rainer Roth, ein Funktionär des Kapitals?

⁸ Außerdem möchte sie mehr Einfluss auf das Angebotssortiment haben, unökologische und Gesundheit gefährdende Drogerieartikel aus den Regalen verbannen, die Kunden über die wirklichen Risiken und Nebenwirkungen der Produktion und der Konsumtion vieler der "Chemiekeulen" gegen Natur und Menschen aufklären und die Öffnungszeiten, also ihre Arbeitszeiten, mehr ihren und den Bedürfnissen ihrer KollegInnen anpassen.

⁹ Für eine intensivere Beschäftigung mit dem Zusammenhang von BGE, ML und AZV und mit der Kritik am niedrigen Grundeinkommen aus emanzipatorischer Sicht siehe Ronald Blaschke (2006): Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE), Mindestlohn, Arbeitszeitverkürzung. (z. B. unter <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/blaschke3.pdf>).

Das mögliche Gegenargument, Erwerbslose beziehen ja keinen Lohn, insofern kann das Kapital diesem auch nicht die Reproduktionskosten für die Kinder (als zukünftige "Ware Arbeitskraft") mit entlohnen, sticht nicht. Denn Erwerbslose und deren Kinder leben ja oft in Familien, in denen ein Familienangehöriger in Lohn steht. Damit würden aber mit der (sogar erhöhten) Unterstützung ebenfalls die "Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft über den Staat statt über Lohn finanziert"! Rainer Roth wäre also hier nach eigener Logik ein "Funktionär des Kapitals". Er fordert mit antikapitalistischem Gestus das, was er verteufelt.

Es gibt weitere beschämende Widersprüche bei Roth:

- Er fordert im von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell" ein "ausreichendes garantiertes Mindesteinkommen für alle Erwerbslosen, ohne Bedürftigkeitsprüfung". Ist ihm nun gar nicht in den Sinn gekommen, dass er damit vom Staat gemäß seiner Logik die "Reproduktionskosten der Ware Arbeit" fordert – hier derjenigen "Ware", die in Reserve oder als Überflüssige in der (Arbeits-)Marktabhängigkeit gehalten wird?¹⁰

- Darüber hinaus scheint Rainer Roth die totale Privatisierung der Bildung und Kultur zu befürworten. Denn die Rothsche Logik (staats-/steuerfinanzierte Reproduktion der Ware Arbeitskraft = Lohnsubvention) bedeutet – wenn man sie konsequent zu Ende denkt –, sämtliche staatlich finanzierten Reproduktionstransfers abzuschaffen: seien es persönliche oder institutionsbezogene Transfers, seien es Transfers für zukünftige potenzielle "Arbeitskräfte", also für Kinder und Jugendliche, auch für Erwachsene. Das Mindesteinkommen für Erwerbslose, auch der weiterhin im "Frankfurter Appell" geforderte uneingeschränkte Zugang zu Bildungs-, Erziehungs- und Kultureinrichtungen übernimmt – staatlich finanziert – Reproduktionskosten für die Ware Arbeitskraft. Ist Rainer Roth ein neoliberaler Sozialabbauer? Ein radikaler Privatisierer, Wolf im Schafspelz des Antikapitalisten? Das sei ihm nicht unterstellt. Es wäre aber sicher hilfreich gewesen, wenn der Sozialwissenschaftler Roth etwas differenzierter über die Rolle des Sozialstaates im Kapitalismus nachgedacht hätte, statt die LeserInnen zu verwirren und sich selbst dabei in Widersprüche zu verwickeln.

Diese bisherigen Beispiele zeigen, wie Rainer Roth das BGE kritisiert: Er unterstellt, unterschlägt, verfälscht, widerspricht und denunziert damit sich selbst.

Es kommt aber noch dicker: Roth stellt das Menschenrecht in Frage und verteidigt das kapitalistische Lohnarbeitsprinzip.

¹⁰ "Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher nicht existenzsichernd gestaltet werden." Luise Gubitzer / Peter heintel (1998): Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen. In: Erich Kitzmüller / Ina Paul-Horn: Alternative Ökonomie. Wien, New York, S. 38.

Es ist für fast alle Grund-/ Mindestsicherungen und Mindesteinkommen typisch, dass sie an der Lohn-/ Marktabhängigkeit der Menschen nichts ändern (wollen). Die Betroffenen müssen prinzipiell, um die genannten Transfers zu erhalten, dem (Arbeits-)Markt zur Verfügung stehen, das heißt ihre Ware Arbeitskraft auf dem Markt feilbieten, permanent ihre Arbeitsbereitschaft vorweisen. Verbunden damit sind vielfältige institutionelle und persönliche Abhängigkeiten von Sozialadministrationen und deren Angestellten. Dies ist für Rainer Roth kein Problem, wie wir im Folgenden feststellen werden.

Beispiel 3: Rainer Roth und der Arbeitszwang

Rainer Roth ist gegen bestimmte Formen des staatlichen Arbeitszwangs – gegen die erzwungene Annahme untertariflicher Erwerbsarbeit, gegen erzwungene Eingliederungsvereinbarungen, gegen "1 Euro-Jobs" usw. usf. (siehe Roth, S. 6). Da haben wir Konsens! Aber warum steht diese Gegnerschaft gegen den staatlichen Arbeitszwang eigentlich nicht in dem von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell", z. B. bei der Forderung nach einem Mindesteinkommen? Im "Frankfurter Appell" wird zwar auch noch vom gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 10 Euro gesprochen. Der entbindet aber nicht vom erzwungenen "1 Euro-Job", weil dieser sozialrechtlich, nicht arbeitsrechtlich geregelt ist. Der Mindestlohn verhindert auch nicht erzwungene Eingliederungsvereinbarungen, auch nicht untertarifliche Entlohnungen, wenn der Mindestlohn unterhalb des Tarifes liegt.

Die BefürworterInnen des BGE sind nicht nur gegen bestimmte Formen des Arbeitszwanges, sondern gegen jeglichen Arbeitszwang, gegen jegliche an eine Existenzsichernde und Teilhabe ermöglichende Absicherung des Menschen gekoppelte Bereitschaft bzw. Verpflichtung zur Arbeit oder einer anderen Gegenleistung.

Warum?

1. Das Recht auf Arbeit meint das Recht auf eine frei gewählte Tätigkeit zum Lebensunterhalt und lehnt aber den Zwang zur Arbeit ab.
2. Das BGE ist *ein* Mittel, um aus dem existenziell begründeten Arbeitszwang im Kapitalismus auszubrechen (Dekommodifizierung).

Zum Punkt 1:

Es steht im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Teil III, Artikel 6 (1966) geschrieben:

"Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen ist, auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt ..."

Und in der Europäischen Sozialcharta, Teil I (1961) kann man lesen:

"Jedermann muß die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen."

Zwang zur Arbeit ist aufgrund von verschiedenen Abkommen verboten.

So steht im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Teil III, Artikel 8 (1966):

"Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten."

Definiert wird im Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit der International Labour Organisation (1930):

"Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgend einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat."

Im Antrag zur Grundsicherung PDS / Linke Liste 1993 (BT-Drs. 12/5044) wurde z. B. formuliert:

"Die Grundsicherung bedeutet nicht, auf das Recht auf Arbeit zu verzichten ... Für die Entscheidungsfreiheit, zeitweilig nicht oder überhaupt nicht für Geld zu arbeiten, brauchen die Menschen die soziale Grundsicherung als Rechtsanspruch. Damit Arbeit wirklich ein Recht wird, darf sie weder Pflicht noch Zwang sein."

Und im Wahlprogramm 2005 der Linkspartei.PDS steht: "Zwang zur Arbeit lehnen wir ab!"¹¹

Für Rainer Roth gelten offensichtlich keine menschenrechtlichen Bestimmungen und andere Abkommen. Wer eine mit Tarif-/Mindestlohn angebotene Arbeit ablehnt, gehört bestraft. Egal ist, ob die Arbeit ökologisch bedenklich oder Rüstungsarbeit ist, ob sie die Gesundheit der Menschen oder das Gemeinwesen gefährdend ist. Wer sie ablehnt, muss die Strafe des Entzugs staatlicher Transfers spüren. Das will offensichtlich der politisch engagierte Sozialwissenschaftler Rainer Roth, den der staatlich erpresste und somit beförderte Arbeitszwang wird nicht abgelehnt. Erwerbslose sollen als Markt-Reserve und als Überflüssige in der Marktabhängigkeit gehalten werden.

Zum Punkt 2:

Lohnarbeit ist das Gegenteil nicht entfremdeter, auf freier Assoziation und Kooperation beruhender Selbsttätigkeit des Menschen.¹² Das BGE in Verbindung mit einer radikalen Arbeitszeitverkürzung und der Aneignung gemeinschaftlicher Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen bietet allen Menschen die Möglichkeit nicht entfremdeter Tätigkeit.¹³ Von daher weist das BGE prinzipiell über die bestehende Gesellschaftsordnung hinaus.

Roth dagegen stellt den grundsätzlichen Zwangscharakter der Lohnarbeit nicht nur nicht in Frage – wie ich auch im Folgenden anhand des Mindestlohnes nachweisen werde –, sondern verschärft diesen durch die Akzeptanz, wenn auch gemilderter, staatlicher Zwangsmechanismen. Lohnarbeit und Arbeitszwang für alle ist offenbar seine lohnarbeitsgesellschaftliche Devise.

¹¹ Damit wurde in der Linkspartei.PDS ein wichtiger Schritt in Richtung Bedingungslosigkeit und damit Menschenrechtskonformität der Grundabsicherung gegangen.

¹² Das Wesen nicht entfremdeter, also menschlicher Selbsttätigkeit ist nach Karl Marx deren freie Gewähltheit, freie Verfügbarkeit über die zur Tätigkeit notwendigen Mittel und über das ob und den Zweck der Tätigkeit. Tätigkeiten jenseits der Arbeit werden darüber hinaus unabhängig von materieller Notwendigkeit und äußerer Zweckmäßigkeit vollzogen (siehe die einschlägigen Passagen in Marx' Frühschriften und Kritiken der politischen Ökonomie).

¹³ Siehe André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, und Ronald Blaschke (2004): Garantiertes Grundeinkommen. Entwürfe und Begründungen aus den letzten 20 Jahren. Frage- und Problemstellungen. Dresden (z. B. unter www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/blaschke-200408.pdf).

2. Die Verteidigung des Lohnarbeitsprinzips durch Rainer Roth

Roth sieht zwar, dass der Zwang zur Lohnarbeit auch ein existenziell begründeter ist. Er begreift aber nicht wirklich, dass Lohnarbeit (und dazu noch staatlich erpresste) ein entscheidendes Element des von ihm immer wieder zitierten Kapitalverhältnisses ist – obwohl er es selbst so beschreibt: "Lohnarbeit ist die Grundlage und Quelle des Kapitals" (siehe Roth 2006, S. 41). Ohne Lohnarbeitsverhältnis kein Kapitalverhältnis und umgekehrt. Der Angriff auf die Lohnarbeit ist also ein Angriff auf das Kapital.

Mit dem eben Dargestellten zum Arbeitszwang wurde aber bereits die Akzeptanz der staatlichen Durchsetzung des Zwangs zur Lohnarbeit durch Rainer Roth verdeutlicht. Zwei weitere Beispiele sollen die noch weiter gehende – gewollte oder ungewollte – Verteidigung des Lohnarbeitsprinzips durch Rainer Roth nachweisen.

Beispiel 1: Rainer Roths "Mindestlohn"

Der von Rainer Roth mit verfasste "Frankfurter Appell" enthält als erste Forderung die nach einem "gesetzlichen Mindestlohn, der zum Leben reicht: wenigstens 10 € die Stunde".

Eine Forderung nach höheren Löhnen bzw. nach einem Mindestlohn erscheint angesichts der voranschreitenden "working poor" als äußerst angemessen. Wer aber bezüglich der Lohnarbeit dabei stehen bleibt, bestätigt bzw. verteidigt faktisch gegebene Lohnarbeits-/Kapitalverhältnisse: "Wir sehn, daß Arbeitslohn und Privateigentum identisch sind: denn der Arbeitslohn, wo das Produkt, der Gegenstand der Arbeit, die Arbeit selbst besoldet, ist nur eine notwendige Konsequenz von der Entfremdung der Arbeit, wie denn im Arbeitslohn auch die Arbeit nicht Selbstzweck, sondern als Diener des Lohns erscheint ... Eine gewaltsame Erhöhung des Arbeitslohns ... wäre also nichts als eine bessere Salairierung der Sklaven und hätte weder dem Arbeiter noch der Arbeit ihre menschliche Bestimmung und Würde erobert."¹⁴

Dieses Zitat von Karl Marx verdeutlicht uns, worum es in arbeits- und sozialpolitischen Kämpfen Linker gehen könnte: Nicht um eine bloße Besserstellung der LohnarbeiterInnen als LohnarbeiterInnen, sondern darüber hinaus um politische Ansätze, die das Lohnarbeits- und Kapitalverhältnis grundsätzlich überschreiten, also Entfremdung aufheben wollen. Die nach freien Tätigkeits- und Lebensbedingungen Ausschau halten, in denen die Menschen selbst entscheiden können, zu welchem Zweck und unter welchen Bedingungen sie tätig sein wollen.

Lesen wir noch mal Karl Marx in den "Ökonomisch-philosophischen Manuskripten": "Wenn er sich zu seiner eignen Tätigkeit als einer unfreien verhält, so verhält er sich zu ihr als der Tätigkeit im Dienst, unter der Herrschaft, dem Zwang und dem Joch eines andern Menschen ... Wie er seine eigne Tätigkeit sich entfremdet, so eignet er dem Fremden die ihm nicht eigne Tätigkeit an."¹⁵

¹⁴ Karl Marx (1981): Ökonomisch-philosophische Manuskripte. In: Karl Marx, Friedrich Engels: Werke. Ergänzungsband. Erster Teil. Berlin, S. 520f.

¹⁵ Ebenda, S. 519.

Und: "Wir haben allerdings den Begriff der entäußerten Arbeit ... aus der National-ökonomie als Resultat aus der Bewegung des Privateigentums gewonnen. Aber es zeigt sich bei Analyse dieses Begriffes, daß, wenn das Privateigentum als Grund, als Ursache der entäußerten Arbeit erscheint, es vielmehr eine Konsequenz derselben ist, wie auch die Götter ursprünglich nicht die Ursache, sondern die Wirkung der menschlichen Verstandesverirrungen sind. Später schlägt dies Verhältnis in Wechselwirkung um."¹⁶

Entfremdete Arbeit und entsprechende Abhängigkeitsverhältnisse sind also eine grundlegende Voraussetzung für Kapital und Kapitalverhältnisse. Sie sind nach Marx eben nicht lediglich Fragen eines Besitzes wie Roth meint (siehe Roth 2006, S. 63). Lohnarbeits- und Kapitalverhältnisse sind Verhältnisse zwischen Menschen, die sie tagtäglich durch ihr Verhalten reproduzieren. Eine "Verdinglichung" dieser Verhältnisse als bloßen Besitz und als lohn- und tarifpolitisches Problem führt zur Ausblendung der tatsächlichen emanzipatorischen Fragestellungen zum Verhältnis von Menschen, damit auch von (Lohn-)Arbeit und Kapital. Und ein politischer Ansatz, der für die einen die konkreten Lohnarbeitsbedingungen per Mindestlohn lediglich verbessern, für die anderen (die LohnarbeiterInnen in Markt-Reservestellung) mit einem an staatlichen Zwang gekoppelten Mindesteinkommen die Armutslage entschärfen will, verweist nicht auf ein Jenseits der Lohnarbeits-/Kapitalverhältnisse – er hält die Menschen letztlich in diesen Abhängigkeitsverhältnissen. Mindestlohn für abhängige Erwerbstätige und Mindesteinkommen für Erwerbslose ist kein antikapitalistischer Ansatz, auch nicht, wenn er, wie bei Roth, mit antikapitalistischem Gestus daher kommt!

Das Bedingungslose Grundeinkommen für alle dagegen ist *ein* sicherer Grund und ein Mittel dafür, dass sich Menschen oben genannten emanzipatorischen Fragen stellen und sich auch ganz praktisch gegen Lohnarbeits-/Kapitalverhältnisse und für andere Formen der Produktion ihres Lebens entscheiden können. Das BGE ist zwar auch, aber eben bedeutend mehr als ein "Konsumgeld", was einen Teil des materiellen Reichtums aus gutem Grund egalitär umverteilt. Aber unter den Bedingungen der Kapitalverwertung, würde Rainer Roth nun einwenden. Und damit sei es als gedachter Ausbruch aus der Kapitalverwertung eine Illusion bzw. Utopie (siehe Roth 2006, S. 63f. und 70).

Beispiel 2: "Geld als Ausdruck der Verwertungspraxis des Kapitals"

Geld gilt Rainer Roth als Ausdruck der Verwertungspraxis des Kapitals. Auch hier brüllt der Löwe mit gut antikapitalistischer Geste: (Existenz-)Geld setzt Warenproduktion, Lohnarbeit, Kapitalverwertung und Arbeitszwang voraus, so Überschriften seiner Kapitel im Inhaltsverzeichnis. "Geld ist auch die Erscheinungsform des Kapitals." (Roth 2006, S. 40). Das Existenzgeld (ein bestimmtes Modell des BGE), als Geld, würde somit zwar als eine andere Distribution des Geldes gelten wollen, diese Distribution ist aber zum einen ebenso vom Zustand der Kapitalverwertung abhängig. Zum anderen überlässt es die "Sphäre der Produktion, in der sich das Geld als Produkt der Kapitalverwertung vermehrt", dem Kapital (Roth 2006, S. 63f.). Wie sind diese Argumente zu bewerten:

¹⁶ Ebenda, S. 520.

In Roths Gedankenwelt hat sich der Ausdruck eines bestimmten gesellschaftlichen Verhältnisses, nämlich Geld als Ausdruck des Kapital- und Lohnarbeitsverhältnisses, offensichtlich so als unveränderliches "Ding" eingebrannt, dass umliegend nur ewige Wüste erscheinen kann. Geld vor und nach dem Kapitalismus ist Roth unbekannt. Auch nicht die Veränderung des *wie* der Produktion des Lebens im Kapitalismus und darüber hinaus. Da bleibt ihm eben nichts anderes übrig, als das Lohnarbeitsprinzip zwar verbal zu geißeln, dieses Prinzip aber mit Mindestlohn"geld" und Mindesteinkommen"geld" faktisch zu akzeptieren und zu verteidigen: Weil mit "Geld" gemäß der Rothschen Logik eben nun mal letztlich nichts anderes geht, als den Kapitalismus mit seinen Abhängigkeits- und Zwangsverhältnissen, in dem menschliche Arbeitskraft und Produkte sich als Waren austauschen, zu reproduzieren.¹⁷ So theoretisch gerüstet und praktisch-politisch agierend kann Roth dann auf die große Revolution warten. Dummerweise hat aber diese K-Gruppen-Mentalität Roths fatale Folgen für die Menschen, die hier und jetzt leben.

Der Widerspruch zwischen Roths antikapitalistischer Rhetorik und Kapitalismus zementierender politischen Praxis¹⁸ ist dadurch bedingt, dass Roth Geld als "Ding" und eben nicht als Ausdruck bzw. Erscheinungsform eines bestimmten gesellschaftlichen Verhältnisses versteht. Wenn sich aber gesellschaftliche Verhältnisse, konkret die Verhältnisse, unter den die Menschen ihr Leben produzieren, verändern und ihre Fähigkeiten und Produkte nicht als Waren gemäß eines Tauschwertes austauschen, kann ein Zahlungsmittel, dann auch Geld oder sonst wie geheißen, eine ganz andere Funktion und Bedeutung bekommen. Denn nicht Geld ist die Ursache der Lohnarbeits- und Kapitalverhältnisse, sondern diese sind Ursache der Funktion und des Wesens von Geld in der heute dominierenden Form.

Bereits oben habe ich nun darauf hingewiesen, dass das BGE individuell die Möglichkeiten der Entscheidung für oder gegen bestimmte Bedingungen der Arbeit, ihres Zweckes und ihrer Art und Weise befördert. Wer mit einem BGE jenseits der Erwerbsarbeit selbst bestimmte und frei kooperative Formen des Miteinandertätigseins erlernen kann, wird diese Fähigkeiten und Kompetenzen nicht beim gewählten Eingang zum Arbeitstag an der Unternehmensgarderobe abgeben. Schon gar nicht mit einem BGE (unter Bedingungen des Mindest- und Tariflohnes) und anderen möglichen Formen der Aneignung der Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen im Rücken.¹⁹ Wir stellen also fest, dass sich die "Verwertungs"praxis in dieser (anfänglich) fremd bestimmten (Arbeits-)Sphäre der Produktion verändern kann und auch wird. Eine in Geldform mögliche Entgeltung wird damit auch seinen Charakter zunehmend verän-

¹⁷ Die Forderungen des von ihm mit verfassten "Frankfurter Appells" nach mehr **Geld** für Lohnabhängige (Mindestlohn, Mindesteinkommen) und uneingeschränktem Zugang zu Bildung und Kultur (natürlich mit **Geld** aus der "Rücknahme der Gewinnsteuersenkungen und die Wiedereinführung der Vermögenssteuer", siehe "Frankfurter Appell") sind nach der Logik Roths ebenfalls Forderungen, die die Bedingungen der Kapitalverwertung voraussetzen und reproduzieren. Wozu stellt er dann aber als Mitverfasser des Appells eigentlich diese Forderungen auf und schimpft darüber hinaus auf die Gewerkschaftsführungen, die sich von "mehr Geld für LohnarbeiterInnen (höhere Löhne) und Staat (mehr Steuern) ... die Lösung der Krisen, der Wachstums- und Profitprobleme des Kapitalismus" erwarten? (Roth 2006, S. 71). Wie diese Gescholtenen setzt Roth selbst auf Geld und Steuern, verbleibt also gemäß seiner Logik in der Verwertungspraxis und -dynamik des Kapitals gefangen. Wiederum eine Selbstdenunziation von Roth!

¹⁸ Hierin unterscheidet sich Roth in keiner Weise von dem „klug geleiteten Kapitalismus" einiger Gewerkschaftsfunktionäre, die keynesianisch denken und handeln. Keynes hat seine Wirtschaftstheorie und -Praxis als solchen Ansatz beschrieben.

¹⁹ Siehe die Argumentation von André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, S. 157.

dem – z. B. in Richtung einer politisch vereinbarten, der Warenförmigkeit entkleideten "Fähigkeitsentgeltung". "Verwertet" werden hier nicht mehr die in Arbeitszeit oder Produktanzahl/-größe gemessene, verausgabte Arbeitskraft, sondern politisch bewertet werden Fähigkeiten im Sinne von weitgehender Selbstbestimmung, freier Kooperation und bewusster Gestaltung innerhalb der notwendigen Arbeitsproduktion. Diese neue Form bestimmt das Entgelt nicht als Lohn, als Preis der Ware Arbeitskraft, der schon immer weit mehr als lediglich die Kosten der materiellen/physischen Reproduktion der Arbeitskraft umfasste. Das "Fähigkeitsentgelt" bildet den Einsatz der in der immateriellen Reproduktion erreichten Gestaltungsfähigkeiten ab, der ebenso zunehmend nicht quantitativ, also in Arbeitszeit oder Anzahl/Größe von Produkten zu bewerten ist.²⁰ Dieses Geld basiert also tendenziell nicht mehr auf fremd bestimmter Lohnarbeit und entsprechenden Produktionsverhältnissen.

Der "Fähigkeitsentgeltung" steht vorgelagert und komplementär zur Seite ein ebenfalls politisch ausgehandeltes Distributionsgeld (das Bedingungslose Grundeinkommen), welches materiell zu garantieren hat: a) die *freie* Entwicklung der individuellen Fähigkeiten jenseits der gesellschaftlich notwendigen Arbeit, nämlich als Selbstzweck und b) den egalitär geregelten Grundverbrauch der im gemeinschaftlichen Diskurs als notwendig und sinnvoll anerkannten und weitgehend automatisiert produzierten Güter und Dienstleistungen. Dieses Distributionsgeld bewertet nicht den Einsatz der Fähigkeiten im Bereich der gesellschaftlich notwendigen Arbeit, sondern ist der materielle Grund der freien Fähigkeitsentwicklung als Selbstzweck, also jenseits der gesellschaftlich notwendigen Arbeitssphäre.²¹ Es ist dem Ansatz "jeder und jedem nach seinen Bedürfnissen", nach den Bedürfnissen der selbstzweckhaften Fähigkeitsentwicklung (nach Marx dem "Reich der Freiheit"), verpflichtet. Dieses Einkommen ist grundsätzlich nicht der Warenlogik unterworfen. Es hat, so wie die SozialwissenschaftlerInnen sagen, einen dekommodifizierenden Charakter.

Das Gesamteinkommen könnte also künftig

- aus einem arbeitsunabhängigen allgemeinen Grundeinkommen und
- einem zusätzlichen Arbeits- als Fähigkeitsentgelt

bestehen (Income Mix).

Die Richtung einer *möglichen* Entwicklung ist damit aufgewiesen. Sie ist selbstverständlich keine Entwicklung ohne eine praktische, also politische Infragestellung der herrschenden Verhältnisse, setzt also konkrete politische Kämpfe und Zwischenschritte voraus. Sie ist eine Entwicklung, die neben dem BGE weitere Elemente der Aneignung der Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen einschließt.

Rainer Roth kann auf solche mögliche Entwicklungen seine gedankliche Tätigkeit nicht lenken, weil er

a) Geld nicht als Ausdruck eines *veränderlichen*, gesellschaftlichen Verhältnisses begreift und nur

²⁰ Zur Krise des traditionellen Wertbegriffs und der Verwertungspraxis aufgrund der zunehmenden Verwissenschaftlichung sowie der Subjektivierung der Arbeit und des Produkts siehe André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, S. 128ff. und ders. (2004): Wissen, Wert und Kapital. Zur Kritik der Wissensökonomie. Zürich, S. 31ff. und S. 49ff. bzw. die einschlägigen Passagen in Karl Marx (1983): Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie. In: Karl Marx, Friedrich Engels: Werke. Band 42. Berlin.

²¹ Siehe das Distributionsgeld nach Wassily Leontieff und Jaques Duboin in André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, S. 117 und 130ff. und in ders. (2004): Wissen, Wert und Kapital. Zur Kritik der Wissensökonomie. Zürich, S. 41, 48 und 79f.

b) nur warenförmige, entfremdete Formen der (Re-)Produktion des Lebens kennt – hier die Lohnarbeit, dort das Leben in der Nichtlohnarbeit (als "Arbeitslosigkeit"), beide Formen aber als Ausdruck der Abhängigkeit vom Lohn- und Kapitalverhältnis.

Diese fixe Auffassung vom Geld als unveränderliches "Ding" und vom Leben in abhängiger Lohnarbeit und abhängiger Nichtarbeit ist ein Ausdruck der Entfremdung selbst. Sie manifestiert sich bei Roth gedanklich und politisch-praktisch als "Sklavensalair" (Lohn) und als "Salair für Sklaven in Reserve und Überflüssige in Abhängigkeit" (Mindesteinkommen für Erwerbslose).

Das BGE und weitere Formen der Aneignung von Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen dagegen ermöglichen die Selbstbefreiung des Menschen aus dieser Sklaverei. Das BGE ist *ein* programmatischer und praktischer Ansatz der Emanzipation der Menschen zu selbst bestimmter, freier Tätigkeit und Muße.

Ronald Blaschke
Dresden, Oktober 2006